
Bürgschaft nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die/Der
Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ genannt -

wurde durch die

Behörde/ Landkreis
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ genannt -

als Genehmigungsbehörde aufgrund eines Genehmigungsverfahrens nach § 4 Absatz 1
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), als Betreiber am **TT.MM.JJJJ** die Genehmigung zur

--- Beschreibung aus dem Genehmigungsbescheid übernehmen ---
--- Beschreibung aus dem Genehmigungsbescheid übernehmen ---
--- Beschreibung aus dem Genehmigungsbescheid übernehmen ---
--- Beschreibung aus dem Genehmigungsbescheid übernehmen ---

erteilt.

Nach den Bedingungen dieses Genehmigungsbescheides hat der Schuldner als Betreiber dem Gläubiger gegenüber für die Erfüllung der Nachsorgeverpflichtung nach § 5 Absatz 3 BImSchG Sicherheit zu leisten.

Dies vorausgeschickt übernimmt die:

<Hier Bürgen einsetzen>
- nachstehend „Bürge“ genannt -

gegenüber dem Gläubiger die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung aller Ansprüche des Gläubigers nach § 5 Absatz 3 BImSchG gegen den Schuldner wegen dessen vorstehend beschriebener Nachsorgeverpflichtung nach § 5 Absatz 3 BImSchG.

Der Bürge verzichtet auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und Vorausklage (§§ 770, 771 BGB). Die Einreden nach § 770 Abs. 2 BGB kann der Bürge jedoch geltend machen, soweit sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Bürge kann nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden.

Die Bürgschaft ist unbefristet und erlischt mit Rückgabe an den Bürgen. Die Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft erlöschen unabhängig davon auch mit Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde an den Bürgen.

Für das Bürgschaftsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht maßgebend. Gerichtsstand ist - soweit rechtlich zulässig - Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.